

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. Juni 1898.

15.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. Juni 1898, Bl. 12488,

betreffend die Fortdauer der bei Corgnale auf der Bezirksstraße
Skoflje-Corgnale-Basovizza bestehenden Manthstation.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Görz-Gradisca und mit der k. k. Finanz-Direction Triest wird die Fortdauer der bei Corgnale auf der Bezirksstraße Skoflje-Corgnale-Basovizza bestehenden Manthstation auf weitere fünf Jahre, d. i. vom 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1903, unter den in der Statthalterei-Kundmachung vom 2. Juni 1883, L.-G.-Bl. Nr. 9, enthaltenen Bedingungen gestattet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Der k. k. Statthalter:

Goëtz m. p.

16.

Kundmachung der k. k. k. üstenländischen Statthalterei vom 18. Juni 1898, Zl. 12811,

betreffend die Musiktaxe für den Curbezirk Abbazia.

In Anwendung des §. 42 der auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1889, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 12, erlassenen Curordnung für den Curbezirk Abbazia vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, wird nach Einvernehmung des Landesauschusses der von der Curcommission gefasste Beschluss, dass die von den im §. 34 der Curordnung bezeichneten Curgästen zu entrichtende Musiktaxe auch fernerhin einen Gulden für eine Person und jede Woche zu betragen habe, unter Aufrechterhaltung der im Absatz 2 des §. 35 enthaltenen Beschränkungen, jedoch nur für die Dauer von fünf Jahren nach Erlassung dieser Kundmachung, hiemit genehmigt und mit Bezug auf die Statthalterei-Kundmachung vom 20. Juni 1895, Zl. 11783 (L.-G.-Bl. Nr. 14), als Norm verlautbart.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.